

und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

1. Bedeutung: Da jedes Strafverfahren tief in das Leben des Angeklagten eingreift, kommt der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger besondere Bedeutung zu. § 3 steht im engsten Zusammenhang mit Art. 99 Abs. 4 der Verfassung und Art. 4 StGB — Schutz der Würde und der Rechte des Menschen. In der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung selbst liegen die Garantien für die Wahrung der Grundrechte der Bürger. Die Gewährleistung der Grundrechte ist Sache aller, jedes staatlichen Organs und eines jeden Bürgers. Jedes Grundrecht enthält neben dem Anspruch auf Verwirklichung für jeden Bürger zugleich eine gesellschaftliche Verpflichtung. Daraus folgen auch der wirksame Schutz der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und jedes Bürgers vor Straftaten und der Schutz eines jeden Bürgers vor ungesetzlichen, ungerechtfertigten Eingriffen in seine Rechte bei der Strafverfolgung.

2. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: In dieser Bestimmung wird die Pflicht des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur Gewährleistung der Grundrechte und der Würde der Bürger besonders festgelegt. Als Grundrechte werden in den §§ 4—7 besonders hervorgehoben:

- Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (vgl. Art. 90 Abs. 3 Verfassung),
- Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (vgl. Art. 20 Abs. 1 Verfassung),
- Unantastbarkeit der Person (vgl. Art. 30 Verfassung),
- Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses (vgl. Art. 11 Abs. 1, 37 Abs. 3 und Art. 31 Verfassung).

Diese Regelungen werden durch die Bestimmungen über die Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten, die Stellung des Verteidigers, die Stellung des Geschädigten und vielfältige Einzelregelungen ergänzt.

Die Organe der Strafrechtspflege sind insbesondere verpflichtet,

- nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ein Strafverfahren einzuleiten,